

## STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 1  
Vorlage Nr. 61/2022 Ö  
Sitzung des Gemeinderats  
am 12.04.2022  
-öffentlich-

### Bürgerbegehren „Luftfilter“ Feststellung der Zulässigkeit

#### Antrag zur Beschlussfassung:

1. Nach Anhörung der Vertrauenspersonen in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 22. März 2022 und der Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.
2. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung *„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
<b>Ja-Stimmen</b>		
<b>Nein-Stimmen</b>		
<b>Enthaltungen</b>		

---

#### Themeninhalt:

Ein Bürgerbegehren ist ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ist ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gültig zustande gekommen, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid entfällt nach § 21 Abs. 4 GemO, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 5 mit der von der BU-Fraktion beantragten Anschaffung von Raumlüftern für die Schulen und Kitas in Güglingen befasst.

Der Antrag zur Beschlussfassung lautete damals:

*„Für die Schulen und Kitas sollen Raumlüfter zur Senkung der Aerosolbelastung installiert werden. Es soll auf Energieeffizienz, Schalldämmung, Wartungsfreundlichkeit geachtet werden.“*

*Auf dem Markt gibt es speziell für Schulen entwickelte Raumlüfter, die in Deutschland produziert werden. Die Verwaltung wird gebeten, entsprechend Vorinformationen incl. Wartungsverträge einzuholen. Der Energieverbrauch soll durch Photovoltaikanlagen auf den Schulen kompensiert werden. Mit dem Kultusministerium soll abgestimmt werden, dass es keine die Installation behindernde Einwände gibt.*

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag der BU-Fraktion mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Am 28.09.2021 reichte eine Bürgerinitiative ein Bürgerbegehren „Luftfilter vernichten Viren – die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ ein. Dieses Bürgerbegehren hatte zum Ziel, diesen Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2021 über die Ablehnung der Anschaffung von Luftfiltern aufzuheben.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens vom 28.09.2021 lautete:

*„Sind Sie dafür, dass Güglingen für die Kitas und Schulen in allen Räumen, in denen Gruppen von Kindern sich aufhalten, betreut und unterrichtet werden, Raumluftfilter anschafft?“*

In öffentlicher Sitzung vom 16.11.2021 wurde die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens aus formellen Gründen mehrheitlich durch den Gemeinderat beschlossen.

Der darauffolgende Beschlussantrag der Verwaltung, entsprechend § 21 Abs. 1 Satz 1 GemO mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder zu beschließen, einen Bürgerentscheid zur Anschaffung von Luftfiltern durchzuführen, wurde in der Sitzung vom 16.11.2021 mehrheitlich abgelehnt.

Am 15.02.2022 reichte die Bürgerinitiative ein weiteres Bürgerbegehren „Luftfilter vernichten Viren – die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ ein. Dieses Bürgerbegehren hatte zum Ziel, diesen Gemeinderatsbeschluss vom 16.11.2021 aufzuheben und die Anschaffung von Raumluftfiltern in Gruppen-, Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen in Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Güglingen herbeizuführen.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens vom 15.02.2021 lautete:

*„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö – Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird und die Stadt Güglingen in ihrer Trägerschaft in den Kitas und Schulen in Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*

Entsprechend der Regelungen der GemO hat der Gemeinderat nach § 21 GemO zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Prüfung der Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren:

	<b>Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren</b>	<b>Prüfung der Zulässigkeit</b>	<b>Gesetz</b>	
1	Über die vorgebrachte Angelegenheit muss ein Bürgerentscheid zulässig sein.	§ 21 Abs. 2 GemO regelt eine Reihe von Angelegenheiten, die nicht einem Bürgerentscheid unterstellt werden können. (Negativkatalog).	§ 21 Abs. 2 GemO	✓

		<p>Das vorliegende Bürgerbegehren ist nicht von der Regelung des § 21 Abs. 2 GemO erfasst.</p> <p>→ Über die Angelegenheit kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.</p>		
2	Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3 Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens stattgefunden hat.	Ein Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit hat in den letzten 3 Jahren nicht stattgefunden.	§ 21 Abs. 3 S. 2 GemO	✓
3	Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.	Der Antrag wurde am 15.02.2022 schriftlich eingereicht.	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
4	Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.	<p>Bei dem eingereichten Bürgerbegehren handelt es sich um ein sogenanntes kassatorisches Bürgerbegehren, welches sich gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16.11.2021 richtet.</p> <p>In dieser Gemeinderatssitzung war bereits die Anschaffung von Raumluftfiltern Gegenstand der Entscheidung. In diesem Beschluss wurde ein zuvor beantragtes Bürgerbegehren zur Anschaffung von Raumluftfiltern abgelehnt.</p> <p>Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es nach § 21 Abs. 3 Satz 3, 2. Halbsatz GemO innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Da der Beschluss vom 16.11.2021 stammt, muss folglich der Antrag zur Durchführung des prüfungsgegenständlichen Bürgerbegehrens vor dem 17.02.2022 eingereicht und bei der Stadtverwaltung zugegangen sein.</p> <p>Ist dies der Fall, ist die Frist eingehalten. Mit dem neu eingereichten Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens bezwecken die Vertrauenspersonen, eine dem Antrag zustimmende Beschlussfassung zu erreichen. Ist der Antrag gemäß vorstehender Ausführung rechtzeitig eingegangen, ist die formale</p>	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓

		<p>Anforderung des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO vorliegend erfüllt.</p> <p>→ Das Bürgerbegehren wurde am 15.02.2022 und somit fristgerecht bei der Stadtverwaltung Güglingen eingereicht.</p>		
5	Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt.	Das Bürgerbegehren betrifft die Anschaffung von Raumlufffiltern für Gruppen-, Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen in Kitas und Schulen in Trägerschaft der Stadt Güglingen. Der Zweck des Bürgerbegehrens ist somit eindeutig erkennbar.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
6	Der Antrag muss eine Begründung enthalten	Der Antrag wurde hinreichend begründet. Es ist zu erkennen, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
7	Der Antrag muss eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.	Zur Finanzierung der Kosten schlagen die Antragsteller die Entnahme von liquiden Eigenmitteln vor.	§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO	✓
8	Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (mind. 7 % der Bürger) unterzeichnet sein.	<p>Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (mind. 16 Jahre, Hauptwohnung seit mind. 3 Monaten in Güglingen, Frauenzimmern oder Eibensbach, Deutsche oder EU-Bürger). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens waren in Güglingen 4.624 Bürger wahlberechtigt.</p> <p>Für ein zulässiges Bürgerbegehren waren somit Unterschriften von 7 %, also 324 wahlberechtigten Bürgern notwendig.</p> <p>Am 15.02.2022 hat die Bürgerinitiative 957 Unterstützungsunterschriften eingereicht. Zwar konnten nicht alle Unterschriften als formell gültig zugelassen werden. Das notwendige Unterschriftenquorum ist dennoch deutlich erfüllt.</p>	§ 21 Abs. 3 S. 6 GemO	✓

Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine reine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, dem Gemeinderat steht hier kein Ermessen zu. Kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss der Bürgerentscheid zugelassen werden. Vor der Zulässigkeitsentscheidung hat der Gemeinderat die Vertrauensleute anzuhören.

Mit der formellen Prüfung betraute die Stadt Güglingen die Kanzlei Iuscomm Rechtsanwälte – Schenek und Zimmermann Partnerschaftsgesellschaft mbB. Die rechtliche Prüfung durch Herrn Rechtsanwalt Schenek hat ergeben, dass das Bürgerbegehren alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Gemäß den obigen Ausführungen ist eine Unzulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens nicht zu erkennen.

Zur besseren Lesbarkeit wurde den Antragstellern nach rechtlicher Prüfung vorgeschlagen, die Fragestellung wie folgt abzuändern:

*„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*

Da die Unterschriftslisten zu diesem Zeitpunkt durch die Antragsteller in Umlauf gebracht wurde, konnte dieser Änderungsvorschlag durch die Antragssteller nicht mehr berücksichtigt werden. Da es sich hierbei jedoch lediglich um einen Änderungsvorschlag zur besseren Lesbarkeit handelte, wird die formelle Rechtmäßigkeit des Bürgerbegehrens hierdurch nicht eingeschränkt.

Die Antragsteller sagten zu, dem oben genannten Änderungsvorschlag der Verwaltung im Falle eines sich anschließenden Bürgerentscheides zuzustimmen bzw. auf den Vorschlag der Verwaltung einzugehen.

Die Fragestellung des Bürgerentscheides lautet demnach:

*„Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö-Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen **für die** in ihrer Trägerschaft **stehenden** Kitas und Schulen in den **dortigen** Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“*

Ein Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO).

Über die Zulässigkeit des am 15.02.2022 eingereichten Bürgerbegehrens wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 22. März 2022 Beschluss gefasst. Der Beschlussantrag der Verwaltung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens wurde in dieser Sitzung mit 8 Gegenstimmen und 7 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt und das Bürgerbegehren „Luftfilter“ somit als unzulässig abgelehnt.

Wie während des Diskussionsverlaufs in der Sitzung erläutert, kündigte Bürgermeister Heckmann nach Beschlussfassung an, Widerspruch im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 1 GemO gegen diese Entscheidung einzulegen, da er diese für rechtswidrig erachte.

Nach § 43 Abs. 2 GemO muss der Widerspruch unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Gemeinderäten ausgesprochen werden.

Per Email vom 23. März 2022 übermittelte Bürgermeister Heckmann seinen bereits in der Sitzung angekündigten Widerspruch gegen den mehrheitlichen Beschluss des Gemeinderates über die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens an den Gemeinderat.

Die Begründung seines Widerspruchs wurde durch Bürgermeister Heckmann per Email vom 29.03.2022 übermittelt und ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt. Gleichzeitig wurde die heutige Sitzung einberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist.

Diese Sitzung hat entsprechend der Regelungen des § 43 Abs. 2 Satz 4 GemO spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung, d.h. spätestens am 12. April 2022, stattzufinden.

Entsprechend des Gutachtens des von der Stadt Güglingen beauftragen Rechtsanwaltes Schenek und der Widerspruchsbegründung durch Bürgermeister Heckmann vertritt die Verwaltung nach wie vor die Auffassung, dass das Bürgerbegehren alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und daher dessen Zulässigkeit festzustellen ist.

29.03.2022, SK/IK

Stadt Güglingen · Postfach 24 · D-74363 · Güglingen

An die  
Stadträtinnen und Stadträte  
der Stadt Güglingen

Herr Ulrich Heckmann  
Bürgermeister  
Zimmer 116  
ulrich.heckmann@gueglingen.de  
07135/108-22  
Unser Zeichen: uh  
Aktenzeichen: 022.30  
Ihr Zeichen:

Datum: 29. März 2022

## **Gemeinderatssitzung am 22.03.2022 Widerspruch zur Entscheidung TOP 2 (1)**

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

hiermit widerspreche ich nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg folgendem Beschluss der Gemeinderatssitzung vom 22. März 2022:

### **Tagesordnungspunkt 2**

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Feststellung der Zulässigkeit

### **Folgende Beschlussvorlage wurde abgelehnt:**

„Nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.“

Dieser Beschluss ist meiner Auffassung nach rechtswidrig. Der § 43 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg verpflichtet mich als Bürgermeister Beschlüssen zu widersprechen, die meines Erachtens rechtswidrig sind.

Gleichzeitig lade ich frist- und formgerecht zu einer Gemeinderatssitzung am 12. April 2022 um 19.00 Uhr in die Herzogskeller Güglingen ein. Die Einladungen hierfür ergehen separat.

### **Begründung:**

Der Stadtverwaltung Güglingen ging ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens mit dem Titel „Luftfilter vernichten Viren - die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ zu. Zur Prüfung der Zulässigkeit wurde dem Unterzeichner u.a. ein Beispielunterschriftenblatt überlassen. Der Antrag ging bei der Stadtverwaltung am 15. Februar 2022 fristgerecht ein.

Auf dem Unterschriftenblatt sind als Vertrauenspersonen Frau Melanie Scheerle-Kißling, Herr David Castaño Ruano und Frau Tanja Bernhard, jeweils mit ihren Wohnadressen angegeben. Die Fragestellung des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens lautet wie folgt: „Sind Sie dafür, dass der Beschluss des Gemeinderates (Vorlage Nr. 179a/2021 Ö - Beschlussfassung zu b) vom 16.11.2021 aufgehoben wird u. die Stadt Güglingen in ihrer Trägerschaft in den Kitas und Schulen in Gruppen-, Klassenräumen, von Kindern genutzten Räumen Raumluftfilter anschafft?“

### **Die Begründung wird wie folgt ausgeführt:**

„Nicht nur gegen die neuen Varianten des Virus, die auch Kinder besonders betreffen können, sind Luftfilter ein zusätzlicher Schutz. Die Lehrerverbände und die GEW fordern ebenfalls die Luftfilter in Schulen. Der Schutz der Kinder in Kindertagesstätten und Schulen vor einer Ansteckung mit Covid19 ist durch konventionelles Lüften über das ganze Kita- und Schuljahr hinweg nicht zuverlässig wirksam. Es ist durch Studien belegt, dass der entscheidende Infektionsweg die mit Viren belasteten Aerosole der Raumluft sind. Eine Studie der Münchner Universität der Bundeswehr, die von Prof. Dr. Kähler für einen sicheren Schulbetrieb vorgestellt wurde, zeigt, dass Luftfilter gegenüber Lüften und anderen Techniken mit Abstand als sicherste Maßnahme gesehen werden, um die Gesundheit aller in Schulen und Kitas zu schützen. Diese Ergebnisse werden ebenso von Atmosphärenforschern der Goethe-Universität Frankfurt bestätigt und durch eine Studie von Prof. Müller, RWTH Aachen gestützt. Die Filter helfen auch gegen Pollen und Viren, wie beispielsweise Grippeviren.“

### **Der Finanzierungsvorschlag wird wie folgt erläutert:**

„Zur Finanzierung der hochwertigen Raumluftfilter werden nach aktueller Kostenschätzung 727.100,- € benötigt. Für die Anschaffung der Geräte 495.600 €, Verlegung Steckdosen 59.000 €, laufende Kosten (Strom, Wartung) 107.500 € (Stromkosten 0,55 €/Gerät und Tag), Unvorhergesehenes als Puffer 65.000 €. Die Mittel hierfür können mit den liquiden Eigenmitteln der Stadt Güglingen finanziert werden. Hierfür sind im Haushaltsplan 2022 im Ergebnishaushalt, Teilhaushalt 2 Schulträgeraufgaben und im Mittelfristigen Finanzplan (Ergebnishaushalt), dem Finanzhaushalt, dem Investitionsprogramm an den entsprechenden Stellen die Mittel im Nachtrag zu berücksichtigen und einzuplanen, wenn das Bürgerbegehren und der Bürgerentscheid erfolgreich sind. Die Stadt rechnet am Ende des Haushaltsjahres mit voraussichtlichen liquiden Eigenmitteln von 4,548 Mio. Euro. Das sind 16 Prozent dieser voraussichtlich liquiden Eigenmitteln.“

Ein konkreter und nachvollziehbarer Kostendeckungsvorschlag im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO ist damit im Unterschriftenblatt enthalten. Insofern können die Unterzeichner des Formularblattes mit dem Antrag die zu erwartenden Kostenfolgen im Fall der Annahme des Bürgerbegehrens erkennen und die Auswirkungen auf den Haushalt abschätzen. Gemäß der einschlägigen Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an den Kostendeckungsvorschlag nicht überzogen werden.



### **Fragestellung:**

Zunächst richtet sich die Fragestellung des Bürgerbegehrens darauf, dass für die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Kitas und Schulen Raumlufffilter angeschafft werden sollen. Damit handelt es sich bei dem Gegenstand des Antrages eindeutig um eine Angelegenheit des Wirkungskreises der Stadt im Sinne von § 21 Abs. 3 Satz 1 GemO.

Darüber hinaus muss die zur Entscheidung zu bringende Frage bestimmt genug sein, um insbesondere Mehrdeutigkeiten wegen der damit verbundenen Gefahr der Verfälschung des Bürgerwillens zu vermeiden (VG Karlsruhe, Entscheidung vom 29.08.2016, Az. 9 K 3743/16, Rn. 33, BeckRS 2016, 51454). Die Frage muss eine vollzugsfähige Maßnahme mit Entscheidungscharakter zum Gegenstand haben. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Fragestellung ist im Hinblick auf die Kitas und Schulen in der Trägerschaft der Stadt Güglingen eindeutig. Ebenso die Zielrichtung der Anschaffung von Raumlufffilter in Gruppen-, Klassenräumen und von Kindern genutzten Räumen.

Fraglich ist aus unserer Sicht lediglich, ob der Begriff „Kitas“ näher zu erläutern oder spezifizieren ist. Auch diese Bezeichnung muss dem Bestimmtheitsgebot genügen. Bezüglich der in der Trägerschaft der Stadt stehenden „Schulen“ ist eine klare Zuordnung gegeben. Bezüglich der „Kitas“ ist hingegen zu vermeiden, dass begriffliche Irritationen im Auseinanderhalten von Kindergärten, Kindertagesstätten Tagespflegeeinrichtungen usw. verhindert werden. Infolgedessen sollte der Begriff „Kitas“ zur besseren Zuordnung ersetzt werden.

### **Fristeinhaltung:**

Zudem handelt es sich um ein sogenanntes kassatorisches Bürgerbegehren, welches sich gegen die Beschlussfassung des Gemeinderates vom 16.11.2021 richtet. In dieser Gemeinderatsitzung war bereits die Anschaffung von Raumlufffiltern Gegenstand der Entscheidung. In diesem Beschluss wurde ein zuvor beantragtes Bürgerbegehren zur Anschaffung von Raumlufffiltern abgelehnt. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates, muss es nach § 21 Abs. 3 Satz 3, 2. HS GemO innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Da der Beschluss vom 16.11.2021 stammt, muss folglich der Antrag zur Durchführung des prüfungsgegenständlichen Bürgerbegehrens vor dem 17.02.2022 eingereicht und bei der Stadtverwaltung zugegangen sein. Ist dies der Fall, ist die Frist eingehalten. Mit dem neu eingereichten Antrag auf Durchführung des Bürgerbegehrens bezwecken die Vertrauenspersonen, eine dem Antrag zustimmende Beschlussfassung zu erreichen. Der Antrag ist gemäß vorstehender Ausführung rechtzeitig eingegangen, somit ist die formale Anforderung des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO vorliegend erfüllt.

Indem in der GR-Sitzung am 16.11.2022 durch Ablehnung des Bürgerbegehrens ein Beschluss des GR gefasst wurde, der die Anschaffung von Luftfiltern zum Gegenstand hat, liegen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO vor. Denn dieser Beschluss betrifft inhaltlich in seiner Wirkung die Versagung der Anschaffung der begehrten Luftfilter. Selbst wenn man davon ausginge, dass der GR-Beschluss im Juli des vergangenen Jahres maßgeblich wäre, liegen seitdem in der Bewertung der Corona-Pandemie und der Entwicklung der verschiedenen Virusmutanten wesentliche neue Sachverhalte vor als dies im Zeitpunkt der Beschlussfassung im Juli 2021 der Fall war. Hierauf stützen sich im Wesentlichen die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens. In der rechtlichen Bewertung ist anerkannt, dass Änderungen der Sach- und Rechtslage die 3-Monatsfrist des § 21 Abs. 3 Satz 3 GemO durchbrochen werden (VGH Mannheim, Entscheidung vom 27.04.2010, 1 S 2810/09, BeckRS 2010, 49012; VGH Mannheim, Entschei-

dung vom 13.04.1993, 1 S 1076/92, NVwZ-RR 1994,110); Aker/Hafner/Notheis, Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsordnung, 2. Auflage 2019, Rdnr. 14 zu § 21 GemO). Eine entsprechende Änderung der Sachlage kann in der Entwicklung seit Juli 2021 nicht ernsthaft in Frage gestellt werden, zumal die Fallzahlen der positiven Corona-Fälle in diesem Winter 2021/2022 im Vergleich zu den Vorperioden exponentiell gestiegen sind. Insbesondere das stark angestiegene Infektionsgeschehen im Winter/Frühjahr 2021/2022, welches die Infektionsrate des Vorjahres bei weitem übersteigt, stellt eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes dar. Infolgedessen liegt ein neuer Sachverhalt dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens zu Grunde.

#### **Ausschlussgrund:**

Ein Ausschlussgrund des Bürgerbegehrens aufgrund des Negativkataloges nach § 21 Abs. 2 Nr. 1-7 GemO ist nicht erkennbar.

Gemäß den obigen Ausführungen ist eine Unzulässigkeit des Antrags auf Durchführung eines Bürgerbegehrens nicht zu erkennen. Indem die Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 GemO erfüllt sind, ist der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens als zulässig anzusehen mit der gesetzlichen Folge, das beantragte Bürgerbegehren für zulässig zu erklären. Es handelt sich nicht um eine Ermessensentscheidung des Gemeinderates. Insofern ist der Beschluss des Gemeinderates in der Sitzung vom 22.März 2022 als rechtswidrig im Sinne des § 43 Abs.2 GemO anzusehen.

Gerne stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Heckmann  
Bürgermeister